

## ***Begnadigungsgesuch der X, Strafanstalten Hindelbank, Hindelbank***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates  
an den Kantonsrat von Solothurn  
vom 24. Februar 2015, RRB Nr. 2015/288

### **Zuständiges Departement**

Staatskanzlei

### **Vorberatende Kommission**

Justizkommission

**Inhaltsverzeichnis**

Kurzfassung .....	3
1. Sachverhalt .....	5
1.1 Begnadigungsgesuch .....	5
1.2 Begründung .....	5
2. Erwägungen .....	6
2.1 Zuständigkeit .....	6
2.2 Ständige Praxis .....	6
2.2.1 Gnadenwürdigkeit.....	6
2.2.2 Besondere Härte .....	9
2.3 Schlussfolgerung .....	9
2.4 Gebühr .....	9
3. Antrag.....	10
4. Beschlussesentwurf .....	11

## Kurzfassung

Am 16. April 2010 verurteilte das Amtsgericht Olten-Gösgen X (Gesuchstellerin) wegen mehrfacher qualifizierter Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, Geldwäscherei, Erleichtern des rechtswidrigen Aufenthalts, Verletzung der Verkehrsregeln und Übertretung der Verordnung über den Strassenverkehr zu einer Freiheitsstrafen von 8 Jahren, einer Geldstrafe von 14 Tagessätzen à Fr. 30.00 und einer Busse von Fr. 160.00.

Dieses Urteil wurde von der Strafkammer des Obergerichts des Kantons Solothurn am 13. August 2012 bestätigt. Die darauf erhobene Beschwerde in Strafsachen wurde vom Bundesgericht mittels Urteil vom 11. März 2013 abgewiesen. Nach Strafantritt vom 11. November 2013 reichte die Gesuchstellerin am 23. April 2014 ein Begnadigungsgesuch an den Kantonsrat ein. Sie ersuchte darin um eine volle oder teilweise Begnadigung.

Im Wesentlichen begründet die Gesuchstellerin ihren Antrag auf Begnadigung mit den Auswirkungen auf ihr familiäres Gefüge. Ihre durch die Haft bedingte Abwesenheit in der Familie setze den familiären Strukturen und im Speziellen ihren Kindern zu. Dies manifestierte sich durch stetig sinkende schulische Leistungen sowie durch zunehmenden emotionalen Rückzug. Durch die vor dem Strafantritt ausgeübte Tätigkeit im freien Arbeitsmarkt habe sie erkannt, dass sie so der Familie mehr helfe als durch ihre kriminellen Tätigkeiten. Deshalb beurteilt die Gesuchstellerin ihr Rückfallrisiko als ausgeschlossen.

Nach gründlicher Überprüfung gelangen wir zum Schluss, dass die Voraussetzungen für eine Begnadigung nicht erfüllt sind. Es fehlt sowohl an der Gnadenwürdigkeit wie auch an einer unerträglichen, vom Gesetz nicht gewollten, Härte.



Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf zum Begnadigungsgesuch der X, zur Zeit inhaftiert in den Anstalten Hindelbank.

## **1. Sachverhalt**

### **1.1 Begnadigungsgesuch**

Mit Schreiben vom 10. April 2014 stellte X, geb. 21. September 1982 in Petrovac Namlavi, Serbien-Montenegro, Bürgerin von Interlaken, zur Zeit Anstalten Hindelbank, zuletzt wohnhaft in K, ein Begnadigungsgesuch. Das Amtsgericht Olten-Gösigen verurteilte die Gesuchstellerin am 16. April 2010 wegen mehrfacher qualifizierter Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, Geldwäscherei, Erleichterns des rechtswidrigen Aufenthalts, Verletzung der Verkehrsregeln und Übertretung der Verordnung über die Strassenverkehrsregeln zu einer Freiheitsstrafe von 8 Jahren, einer Geldstrafe von 14 Tagessätzen à Fr. 30.00 sowie einer Busse von Fr. 160.00.

Die Gesuchstellerin appellierte daraufhin am Obergericht des Kantons Solothurn. Mit Urteil vom 13. August 2012 bestätigte die Strafkammer des Obergerichts das Urteil vollumfänglich und stellte die Rechtskraft der Schuldsprüche fest.

Das Bundesgericht wies mit Urteil vom 11. März 2013 die Beschwerde in Strafsachen der Gesuchstellerin in vollem Umfang ab.

Unter Anrechnung von 27 Tagen Untersuchungshaft verbüsst die Gesuchstellerin seit dem 11. November 2013 ihre Freiheitsstrafe von acht Jahren in den Anstalten Hindelbank.

Die Gesuchstellerin beantragt mit dem Begnadigungsgesuch vom 23. April 2014 den mindestens teilweisen Erlass ihrer Freiheitsstrafe. Der Rückzugsempfehlung für das Begnadigungsgesuch der Staatskanzlei vom 24. Juli 2014 leistete die Gesuchstellerin, unter Anmerkung der familiär schwierigen Situation, keine Folge. Der eingeforderte Kostenvorschuss über Fr. 2'500.00 wurde von der Gesuchstellerin geleistet. Sie wurde im Rahmen einer Befragung in den Räumlichkeiten der Anstalten Hindelbank, im Beisein ihres Rechtsanwaltes Dr. Roland Winiger, am 1. Dezember 2014 durch Mitarbeiter der Staatskanzlei persönlich angehört. Von der Strafanstalt wurde ein Führungsbericht eingeholt. Vom Richteramt Olten-Gösigen wurden die Akten des Strafverfahrens und vom Betreibungsamt Olten-Gösigen ein Betreibungsregisterauszug beigezogen. Anlässlich der Anhörung vom 1. Dezember 2014 gab die Gesuchstellerin einen das Gesuch ergänzenden Brief, mit zwei Briefen ihrer Kinder als Beilagen, zu den Akten. Mit Eingabe vom 14. Januar 2015 reichte Rechtsanwalt Dr. Roland Winiger für die Gesuchstellerin eine Stellungnahme zum Führungsbericht und der Betreibungsregisterauskunft ein.

### **1.2 Begründung**

Die Gesuchstellerin begründet ihr Gesuch zusammenfassend wie folgt: Trotz einer längeren Vorbereitungsphase, in der die Gesuchstellerin ihre Familie auf die folgende Abwesenheit der Mutter vorbereitet habe, gestalte sich die familiäre Situation als sehr schwierig. Die Kinder, im Zeitpunkt der Einreichung des Begnadigungsgesuches zehn bzw. zwölf Jahre alt, seien bereits nach kurzer Vollzugszeit emotional geschädigt. Die schulischen Leistungen würden unter der Abwesenheit der wichtigsten Bezugsperson leiden. Dies zeige sich insbesondere an fehlender Motivation sowie ausbleibender Konzentrationsfähigkeit. Weiter leide das familiäre Gefüge in kommunikativer sowie emotionaler Weise. Dem Vater sei es trotz Aufgabe seiner Erwerbstätigkeit und voller Konzentration auf die Familie nicht möglich die Rolle der Mutter bzw. Bezugs-

person so zu übernehmen, dass die gemeinsamen Kinder nicht unter der Abwesenheit der Mutter leiden würden. Diese Lücke sei auch nicht durch die Besuche oder Urlaube zu schliessen. So würden sich die Kinder nach den Besuchen stets für einige Tage isolieren und zurückziehen.

Durch ihre Abwesenheit sieht die Gesuchstellerin die latente Gefahr, dass ihre Kinder bedingt durch den Verlust der Bezugsperson über eine so lange Zeitdauer, erkranken oder sich in eine falsche Richtung entwickeln könnten. Weiter attestiert sich die Gesuchstellerin zwischen der Verhaftung bzw. Untersuchungshaft im Jahre 2007 bis zum Strafantritt 2014 erkannt zu haben, dass Sie mit Hilfe einer Arbeitsstelle und der Familie der Kriminalität entsagen kann. Sie sei zum Tatzeitpunkt jung, naiv und ohne Lebenserfahrung gewesen. Es sei ihr bewusst, dass sie unverzeihlich gehandelt habe. Dies habe sie jedoch nicht aus Geldgier getan, sondern weil ihr Mann damals spielsüchtig gewesen sei, die Familie deswegen hohe Privatschulden angehäuft habe und immer wieder von Gläubigern bedroht worden sei. Sie habe als Drogenkurierin angefangen, weil sie ihre Familie habe beschützen wollen.

## **2. Erwägungen**

### **2.1 Zuständigkeit**

Zuständig zur Behandlung des vorliegenden Begnadigungsgesuches ist gemäss § 38 Abs. 2 Bst. a des Einführungsgesetzes der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 10. März 2010 (EG StPO; BGS 321.3) der Kantonsrat.

### **2.2 Ständige Praxis**

Nach ständiger Praxis der solothurnischen Begnadigungsbehörden kann eine Begnadigung nur gewährt werden, wenn sich die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller als gnadenwürdig erweist und eine besondere, unerträgliche Härte des Urteils im Einzelfall vorliegt. Beide Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.

#### **2.2.1 Gnadenwürdigkeit**

Bei der Beurteilung der Gnadenwürdigkeit ist in der Regel auf das Vorleben der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers, die Art des der Verurteilung zugrunde liegenden Deliktes und das seitherige Verhalten abzustellen.

#### Vorleben

X wurde am 21. September 1982 in Petrovac Namlavi, Serbien-Montenegro, als Tochter der A und des B geboren. Im Alter von fünf Jahren siedelte die Familie, die Gesuchstellerin zusammen mit den Eltern und dem Halbbruder, in die Schweiz über. Die Familie liess sich in Interlaken nieder. In der 8. Klasse wurde die Gesuchstellerin als einziges Mitglied der Familie eingebürgert. Nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit hat sie eine Anlehre als Schuhverkäuferin abgebrochen und danach verschiedene Tätigkeiten, z.T. als Temporärangestellte (im Bau-, Lebensmittelproduktions- und Transportgewerbe) ausgeübt. Im Jahre 2002 heiratete die Gesuchstellerin Y, mit welchem sie noch heute verheiratet ist. Der Ehemann ist Lastwagenfahrer, war jedoch, nach Angaben der Gesuchstellerin, über längere Zeit arbeitslos und spielsüchtig. In diese Phase fallen die Delikte der Gesuchstellerin.

Die Gesuchstellerin ist Mutter zweier schulpflichtiger Kinder mit den Jahrgängen 2002 und 2004. Die Familie lebt in K.

Vor dem Strafantritt befand sich die Gesuchstellerin als Maschinenführerin in einem 100% Arbeitsverhältnis mit der Model AG in Niedergösgen.

Zum Zeitpunkt ihrer Festnahme am 27. Februar 2007 war die Gesuchstellerin nicht vorbestraft. Jedoch waren bereits damals etliche Betreibungen gegen sie eingeleitet worden.

#### Art der Delikte

Die Strafkammer des Obergerichts des Kantons Solothurn verurteilte die Gesuchstellerin mit Urteil vom 13. August 2012 wegen mehrfacher qualifizierter Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, Geldwäscherei, Erleichterns des rechtswidrigen Aufenthalts, Verletzung der Verkehrsregeln sowie Übertretung der Verordnung über den Strassenverkehr zu einer Freiheitsstrafe von 8 Jahren, einer Geldstrafe von 14 Tagessätzen à Fr. 30.00 und einer Busse von Fr. 160.00 unter Anrechnung der ausgestandenen Untersuchungshaft vom 27. Februar 2007 bis 26. März 2007 (Urteil, S. 41). Die Umstände der Tatbegehung in Zusammenarbeit mit C als Bande, der hohe Organisationsgrad, die Regelmässigkeit der Verstösse gegen das Betäubungsmittelgesetz sowie die grosse umgesetzte Menge von 40 kg Heroingemisch liess das Gericht zum Schluss kommen, dass das Verhalten der Gesuchstellerin ein erhebliches Mass an krimineller Energie offenbart (Urteil, S. 34). Das Gericht gewichtete weiter als belastend die persönlichen Umstände bzw. Motivation der Gesuchstellerin zu delinquieren: Aus reinem Gewinnstreben habe Sie in egoistischer Weise gehandelt, obwohl ihr die Möglichkeit des Bezuges von Sozialhilfe zur Existenzsicherung bekannt gewesen sei. Die Tatsache, dass in der auf den Namen des Vaters gemieteten Wohnung in Trimbach mehrere Kilogramm Heroin, Heroingemisch sowie Streckmittel vorgefunden worden seien, lasse den Schluss zu, dass weitere Verkäufe hätten getätigt werden sollen. Das Gericht beurteilt auf Grund dieser Tatsachen das Tatverschulden der Gesuchstellerin als erheblich (Urteil, S. 35). Als erschwerend wertet das Gericht den Umstand, dass die Gesuchstellerin auf Reisen ins Ausland, die der Geldwäscherei gedient hätten, ihre kleine Tochter gelegentlich als „Verschleierungsmittel“ eingesetzt habe (Urteil, S. 36).

Das Obergericht führte aus, die Gesuchstellerin sei nicht vorbestraft und habe sich nach den Urteilsprüchen bis zum Strafantritt nichts mehr zu Schulden kommen lassen. Das Obergericht hat in seinen Ausführungen angemerkt, dass sich das Vorleben der Gesuchstellerin neutral auswirke. Als Mutter zweier schulpflichtiger Kinder sei die Gesuchstellerin erhöht strafempfindlich, wobei berücksichtigt werden müsse, dass sie die Konsequenzen ihres deliktischen Handelns vorher hätte abwägen müssen (Urteil, S. 35).

#### Seitheriges Verhalten

Aus dem Urteil des Obergerichts des Kantons Solothurn geht hervor, dass sich die Gesuchstellerin zu Beginn der Untersuchungen kooperativ zeigte. Sie habe Auskunft zu den Drogengeschäften gegeben, in deren Mittelpunkt das Bandenoberhaupt gestanden habe, zu einzelnen Fahrten nach Genf sowie zur durch ihren Vater gemieteten Wohnung in Trimbach, die als Aufbereitungs- und Umschlagplatz für Heroingemisch genutzt worden sei. Im weiteren Verlauf habe sich die Gesuchstellerin jedoch gänzlich unkooperativ verhalten. Sämtliche Fragen seien mit Hinweis auf die mögliche Belastung ihres Vaters nicht beantwortet bzw. die Aussage verweigert worden. Des Weiteren habe die Gesuchstellerin keine echte Reue oder Einsicht gezeigt. Als Rechtfertigungsgrund für ihre Taten habe sie die akuten Geldprobleme der Familie angegeben. Die Konsequenzen ihres Handelns seien ihr zu keiner Zeit bewusst gewesen und sie habe aus reiner Naivität und Geldsorgen gehandelt.

Der Führungsbericht der Anstalten Hindelbank vom 3. November 2014 bestätigt und vervollständigt das charakterliche Bild der Gesuchstellerin. Laut dem Bericht ist der Umgang der Gesuchstellerin mit anderen Insassinnen und dem Betreuungspersonal stets höflich und korrekt. Sie habe jedoch Mühe mit der anstaltsinternen Gleichbehandlung aller Insassinnen und gelange öfters mit dem Wunsch nach Sonderbewilligungen an das Betreuungspersonal. Seit dem Strafantritt sei die Gesuchstellerin, in wechselnden Funktionen, stets zu 100% arbeitstätig gewesen. Am 4. August 2014 habe sie die Ausbildung zur Hauswirtschaftspraktikerin EBA angetreten. Die Ge-

suchstellerin habe wegen des Besitzes eines nicht genehmigten Mobiltelefons vier Tage Arrest verbüßen müssen.

In den regelmässig besuchten Therapiesitzungen habe die Gesuchstellerin keinerlei Reue oder Einsicht bezüglich der Tat gezeigt. Sie habe beteuert, sich der Illegalität ihrer Tat bewusst zu sein, jedoch könne sie das Strafmass in keiner Weise akzeptieren oder verstehen. Die Gesuchstellerin bereue ihre Tat hinsichtlich der Auswirkungen auf ihre Familie, jedoch nicht im Hinblick auf deren Auswirkungen auf Konsumenten und deren Umfeld. Sie unterhalte neben ihrer Ausbildung und anderen Aktivitäten regelmässigen Kontakt zur Familie. Sei dies mit ihren Kindern in alltäglichen und schulischen Fragen telefonisch oder mittels Besuchen der Kinder mit dem Ehemann innerhalb der möglichen Kontingente. Der Gesuchstellerin sei es daneben ermöglicht worden, der Erstkommunion ihrer Tochter im Rahmen eines 12 Stunden dauerndenurlaubes beizuwohnen.

Der Betreibungsregisterauszug vom 12. November 2014 zeigt, dass gegen die Gesuchstellerin mehrere Betreibungsverfahren angestrengt wurden. So bestehen total 72 Verlustscheine in der Höhe von Fr. 116'988.75, wobei der grössere Teil der in Betreuung gesetzten Forderungen aus der Zeit nach der Festnahme der Gesuchstellerin im Jahr 2007 stammt.

Anlässlich der Anhörung im Begnadigungsverfahren erklärte die Gesuchstellerin die Aufnahme der deliktischen Tätigkeit wiederum mit der damaligen Geldnot der Familie aufgrund der durch die Spielsucht des Ehemannes angehäuften Schulden, sowie den damit zusammenhängenden Drohungen der Gläubiger. Sie habe selber keinen Kontakt zu den Konsumenten der von ihr transportierten Drogen gehabt, da sie Zwischenhändler beliefert habe. Damals habe sie das Leid der Konsumenten nicht gekümmert. In der Anstalt habe sie aber Personen kennengelernt, welche drogensüchtig gewesen seien. Sie verstehe nun, was es für diese bedeute und möchte sich für ihre Taten entschuldigen. Sie führte auch aus, die Drogentransporte seien ihr zu viel geworden und sie habe damit nach der Fahrt vom 27. Februar 2007, als sie festgenommen worden sei, aufhören wollen. Bezüglich der ihr vorgeworfenen Transporte von Drogenerlösen ins Ausland hält sie an ihrer Darstellung fest, wonach die Kurzreisen nach Albanien jeweils dem Besuch einer Kirche gedient hätten. Sie bestreitet, jemals Geld ins Ausland transportiert zu haben. Das Gericht hatte diese Erklärung für nicht glaubwürdig angesehen und es als rechtsgenügend erstellt erachtet, dass sie Erlöse aus dem Drogenhandel ausser Landes gebracht hatte bzw. hatte bringen lassen. Letzteres wurde aufgrund eines Telefongesprächs zwischen der Gesuchstellerin und C als erwiesen angenommen, in welchem die Gesuchstellerin beauftragt wurde, einem Jungen 20'000.00 Euro zu geben, damit dieser das Geld nach Albanien bringen könne (Urteil, S. 25). Bezüglich ihrer Rolle hält sie daran fest, dass sie nie die Geschäfte von C bzw. dessen Stellung übernommen habe, sondern immer nur unter Anleitung von diesem bzw. dessen Umfeld Drogentransporte ausgeführt habe. Zudem bestreitet sie, ihren Vater in die Kriminalität hineingezogen zu haben. Dieser habe die kriminelle Tätigkeit vielmehr auf eigene Initiative aufgenommen, weil er Geld habe verdienen wollen.

### Würdigung

Die von der Gesuchstellerin verübten Taten sind klar verwerflich. Die Stellung der Gesuchstellerin innerhalb der Organisation – von den Gerichten als „rechte Hand“ des Bandenchefs C beschrieben – sowie die Tatsache, dass Sie nach der Ausschaffung des Anführers der Bande die Geschäfte zielgerichtet weiter- und ihren Vater in die Delinquenz führte, offenbart die kriminelle Energie der Gesuchstellerin. Die Tatbeiträge der Gesuchstellerin sowie die übrigen Umstände der kriminellen Tätigkeit wurden von den Gerichten umfassend beurteilt. Die Verurteilung ist nach dem Weiterzug über alle Instanzen rechtskräftig. Es besteht keine Veranlassung, im vorliegenden Begnadigungsverfahren auf diese Ergebnisse zurückzukommen oder diese anzuzweifeln. Durch den Handel mit dem Heroingemisch wurden rund Fr. 900'000.00 illegal erwirtschaftet. Dieses Geld wurde teilweise von der Gesuchstellerin persönlich unter Mitnahme ihrer Tochter nach Albanien geschafft und dort einem unbekanntem Verwendungszweck zugeführt (Ur-

teil, S. 36). All diese Umstände hat das Gericht bei der Strafzumessung als erschwerend berücksichtigt und so das Strafmass auf 8 Jahre festgesetzt.

Die Gesuchstellerin verhielt sich nach der Festnahme vom 27. Februar 2007 bis heute weitgehend uneinsichtig und zeigt keine aufrichtige Reue für ihre Tat. Die weitreichenden Folgen für die Gesundheit der Konsumenten und deren soziales Umfeld sind für die Gesuchstellerin offenbar nicht von grosser Bedeutung, viel eher bereut sie die Folgen für sich selbst bzw. für ihre Kinder.

Die dargelegten Umstände sprechen klar gegen eine Gnadenwürdigkeit.

### 2.2.2 Besondere Härte

Da bereits die erste Voraussetzung für eine Begnadigung nicht erfüllt ist, müsste die zweite (unerträgliche Härte) nicht mehr geprüft werden. Es soll zur Vollständigkeit des Bildes jedoch auch darauf kurz eingegangen werden.

Eine besondere, unerträgliche Härte im Einzelfall wird in der Begnadigungspraxis nicht leichthin angenommen. Namentlich ist zu beachten, dass der Vollzug einer Freiheitsstrafe für den Verurteilten und seine Familie immer eine grosse Belastung bedeutet. Die damit verbundenen Nebenerscheinungen müssen vom Betroffenen und seiner Familie grundsätzlich in ihrer ganzen Tragweite als unausweichliche Folge der Verurteilung hingenommen werden. Sie begründen in aller Regel keinen Gnadenakt. Ein Strafvollzug bedeutet stets einen schmerzhaften Eingriff in die Persönlichkeit des Betroffenen, sein familiäres Umfeld, seine berufliche Situation und seine psychische Verfassung. Solche allgemeinen, mit dem Strafvollzug in der Regel zwangsläufig verbundenen Beschränkungen für das Leben des Betroffenen und seines Umfeldes begründen nach der feststehenden Praxis der Begnadigungsbehörden noch keine besondere, unerträgliche Härte.

Die Tatsache, dass die Gesuchstellerin durch den Strafantritt nicht mehr direkt für die Familie sorgen kann, ist eine solche allgemeine Nebenfolge des Strafvollzuges und muss von der Betroffenen hingenommen werden. Die Gesuchstellerin macht geltend, dass bedingt durch ihre Abwesenheit die Kinder ohne die wichtigste Bezugsperson aufwachsen müssten. So sei es möglich, dass die Kinder erkranken oder sich in eine falsche Richtung entwickeln könnten. Die erschwerte familiäre Situation begründet jedoch keine besondere, unerträgliche Härte. Die Gesuchstellerin und ihr Umfeld haben diese Situation bzw. die Konsequenzen, hervorgerufen durch die Verurteilung der Gesuchstellerin, in vollem Umfang selbst zu tragen. Die persönliche Situation der Gesuchstellerin mit den Kindern wurde bereits im Urteil berücksichtigt. Zudem wird ihr im Strafvollzug soweit als möglich entgegengekommen, indem sie täglich mit ihren Kindern telefonieren kann und ab dem 14. Februar 2015 regelmässig Ausgang und Urlaub erhalten wird.

### 2.3 Schlussfolgerung

Damit ist weder die Gnadenwürdigkeit noch die besondere, unerträgliche Härte des Urteils im Einzelfall gegeben. Eine Begnadigung kann deshalb nicht ausgesprochen werden.

### 2.4 Gebühr

Für den vorliegenden Begnadigungsentscheid ist nach § 22<sup>sexies</sup> des Gebührentarifs (GT, BGS 615.11) eine Gebühr zu erheben. Unter Berücksichtigung des Zeit- und Arbeitsaufwandes (§ 3 GT) sind Fr. 2'500.00 angemessen. Diese Gebühr ist mit dem geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen.

**3. Antrag**

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Roland Heim  
Landammann

Andreas Eng  
Staatschreiber

#### 4. **Beschlussesentwurf**

### **Begnadigungsgesuch der X, z.Zt. Anstalten Hindelbank, Hindelbank**

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 381 – 383 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937<sup>1)</sup>, § 38 Absatz 2 Buchstabe a des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG StPO) vom 10. März 2010<sup>2)</sup> und § 22<sup>sexies</sup> des Gebührentarifs (GT) vom 24. Oktober 1979<sup>3)</sup>, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 24. Februar 2015 (RRB Nr. 2015/288), beschliesst:

1. Das Begnadigungsgesuch von X, geb. 21. September 1982, von Interlaken, wird abgewiesen.
2. Es wird eine Gebühr von Fr. 2'500.00 erhoben. Diese wird mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

---

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

---

#### **Verteiler KRB (Versand verschlossen)**

Staatskanzlei

Staatskanzlei, Legistik und Justiz (3)

Dr. Roland Winiger, Kirchgasse 25, Postfach 1113, 4603 Olten (**Einschreiben**, Versand durch Staatskanzlei)

Departement des Innern, Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug

Strafanstalten Hindelbank, z.Hd. Annette Keller, Direktorin, Postfach 45, 3324 Hindelbank

Kantonale Finanzkontrolle

Parlamentsdienste

<sup>1)</sup> SR 311.0.

<sup>2)</sup> BGS 321.3.

<sup>3)</sup> BGS 615.11.